

Satzung zur Änderung der Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau

Vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau vom 25. Juli 2023 (vABIUP S. 201) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in § 5 Satz 2 wird in der Zeile zum Modul „Wissenschaftliches Propädeutikum“ in der Spalte „Prüfungsform“, nach dem Wort „Klausur“ der Passus „oder Open-Book-Prüfung“ ergänzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Modulbereich D: „Praxismodulgruppe“

¹In diesem Modulbereich ist von allen Studierenden im Modul „Lernort Praxis“ ein verpflichtendes Praktikum im In- oder Ausland im zeitlichen Umfang von drei Monaten zu absolvieren. ²Zur Nachbereitung und Reflexion der verpflichtenden Praxiserfahrung ist von allen Studierenden im Nachgang des Praktikums ein Projektseminar zu absolvieren. ³Das Prüfungsmodul dieses Modulbereichs wird nicht benotet.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PT + WÜ	Lernort Praxis	Bericht	---	15
Insgesamt: ein Modul			—	15

“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Auf Studierende, die ihr Studium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, findet abweichend von Satz 2 bis zum Abschluss ihres Studiums die in Satz 2 benannte Satzung weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass ab dem 31. Dezember 2024 abweichend von § 10 AStuPO i. V. m. § 9 der in Satz 2 bezeichneten Satzung, die gemäß § 10 AStuPO i. V. m. § 13 dieser Satzung gebildete Prüfungskommission für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zuständig ist.“.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 4 findet diese Satzung auch Anwendung für Studierende, die ihr Studium vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt aufgenommen haben, wenn ihr Studium durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist.“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. November 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 19. Dezember 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3960/2024).

Passau, den 19. Dezember 2024

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 19. Dezember 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 19. Dezember 2024.